

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

der Gemeinde Schmölln- Putzkau

Stand: 17.11.2020

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
 - 5.1 Allgemeine Gefahren
 - 5.2 Besondere Gefahren
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
 - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
 - 7.2 Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
 - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
 - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich und Bewertung
 - 8.1 Ausstattung
 - 8.2 Personal
 - 8.3 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Anlage 02: Flächennutzungen / Einsatzstatistik

Anlage 03: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 04: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 05: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

Anlage 06: Protokoll „Messfahrten“

Anlage 07: Karte; Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet

1. Einleitung

Der Brandschutzbedarfsplan soll die fachlich und politisch Verantwortlichen bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung und Struktur der Feuerwehr unterstützen. Er soll einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines optimalen Brandschutzes leisten, insbesondere zur hinreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und technischer Hilfeleistung in der Gemeinde, aber auch zu einer sparsamen und transparenten Mittelverwendung.

Zur Gewährleistung einer objektiven Beurteilung und einer einheitlichen Herangehens- und Arbeitsweise hat das SMI auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und Verordnungen eine Empfehlung bzw. Handlungsanleitung für die Erstellung der gemeindlichen Brandschutzbedarfspläne veröffentlicht. Bei der Erarbeitung sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde
- geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde
- Erreichbarkeit der Einsatzorte
- Art und Nutzung der Gebäude / Bebauung
- Art der Gebäude, Betriebe und Anlagen mit besonderen Risiken
- Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung
- Löschwasserversorgung
- Alarmierung der Feuerwehr

Die vorliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes aus dem Jahr 2020 wurde auf Grundlage der aktuell vorhandenen Risiken und Gefährdungen erarbeitet und berücksichtigt soweit möglich einen Entwicklungszeitraum von fünf Jahren. Eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist ab 2025 oder bei veränderten Rahmenbedingungen ggf. eher erforderlich.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau zu beschließend und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Bautzen vorzulegen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau hat gemäß § 1 Absatz 1 SächsFwVO als örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Dabei sind nach allgemein gültigen Regeln unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren zu bewerten und die daraus erforderlichen Maßnahmen abzuleiten und zu veranlassen.

Zuerst ist festzulegen, welche und in welchem Umfang die Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen, wobei die Gemeinde neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen kann.

In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufzuführen. Dazu gehören

u.a. die geographischen Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und ggf. Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Die Angaben über die Gemeinde sind einer Gefährdungsbetrachtung zu unterziehen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, sind die besonderen Risiken in der Gemeinde zu ermitteln, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind zunächst Schutzziele festzulegen. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, legt die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit den Erreichungsgrad fest, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen. Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrgerätehäusern einschließlich Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde ist die notwendige zusätzliche Ausrüstung zu ermitteln und den Standorten zuzuordnen. Dabei sind die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung zu berücksichtigen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Von der sachlichen Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Qualifikationsanforderungen an das Personal ab.

Im nächsten Schritt ist den Anforderungen an die Feuerwehr der IST- Zustand gegenüberzustellen. Im Ergebnis dieses Vergleiches sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten, herauszuarbeiten sowie Prioritäten und zeitlicher Rahmen zu deren Umsetzung festzulegen. Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet sind darzustellen.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Gemeinden legen hier fest, in welchem Umfang ihre Aufgaben im Brandschutz durch ihre Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben:

- der Brandbekämpfung,
- der Technischen Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- der Brandverhütungsschau
- der Einsatzleitung,

können weitere Aufgaben zum Beispiel sein:

- Durchführung der Brandverhütungsschau durch geeignete Angehörige der Feuerwehr,
- Durchführung der Brandsicherheitswache,
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung,
- Mitarbeit in Führungseinrichtungen bei Großschadensereignissen und Katastrophen – Mitarbeit in der ortsfesten Landfunkstelle,
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren,

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen,
- Überprüfung Löschwasserentnahmestellen,
- Mitwirkung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen,
- Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung in eigenen Werkstätten,

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Schmölln-Putzkau liegt südlich der Kreisstadt Bautzen und umfasst eine Fläche von ca. 32,92 km² und hat ca. 3026 Einwohner. Zur Gemeinde gehören 3 Ortsteile. (vgl. Anlage 01)

Die Gemeinde ist ländlich strukturiert und besitzt kein reines Gewerbegebiet. Die mittelständischen Firmen sind, historisch gewachsen, in die Wohngebiete eingegliedert.

An die Gemeinde grenzen die Gemeinden:

Bischofswerda
 Demitz-Thumitz
 Doberschau-Gaußig
 Neukirch/La.
 Neustadt/Sa.

In der Gemeinde befinden sich:

6,80 km Bundesstraße (B98)
 14,00 km Staatsstraßen (S 120, S 155, S 156)
 6,00 km Kreisstraßen (K 7260, K 7661)
 24,00 km Gemeindestraßen
 7,98 km DB-Strecke (Dresden - Zittau; eingleisig)
 2,65km DB-Strecke (Neukirch- Neustadt; eingleisig)
 6.10km Wesenitz Gewässer I. Ordnung

Es ist im Gemeindegebiet aufgrund der sich ändernden Klimabedingungen der angemessene Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung zu überprüfen.

In allen Ortsteilen ist ein Trinkwasserversorgungsnetz vorhanden. Die vorhandenen Hydranten sind als Wirtschaftshydranten des Wasserversorgungsunternehmens ausgelegt und somit nur bedingt (keine Entnahme von 800 l/min; als Ausnahme möglich) für den Löscheinsatz nutzbar.

Die Löschwasserversorgung wird deshalb hauptsächlich über offene Löschwasserentnahmestellen sichergestellt, um den nötigen Volumenstrom von mindestens 48 m³/h bzw. meist 96 m³/h sicherzustellen. Natürliche offene Entnahmestellen sind im Ortsteil Putzkau die Wesenitz (für den zentralen Bereich) und das Wiedwasser (für die Ziegelbergsiedlung) sowie im Ortsteil Schmölln das Schwarzwasser. Künstliche offene Entnahmestellen sind im Ortsteil Putzkau der Mühlteich, im Ortsteil Schmölln der Mühlteich, das Freibad und der Steinbruch am Sportplatz, auf Schmöllner Flur für Tröbigau Niederdorf der Fischteich, sowie oberhalb Tröbigau / Neuschmölln im Wald der Steinbruch „Sonnenblick“.

Die Löschwasserversorgung in den Siedlungsbereichen Neuschmölln, Putzkau Hübelschenk Häuser und Putzkau Vogelhäuser erfolgt durch kleine offene Gewässer und ist als kritisch einzuschätzen. Eine örtliche Löschwasserversorgung im zentralen Siedungsbereich des Ortsteils Tröbigau (außer dem Niederdorf) ist nicht mehr vorhanden. Weitere ehemals vorhandene offene Entnahmestellen sind durch die Auswirkungen des Klimawandels nicht mehr nutzbar.

Die Löschwasserentnahme im Winter ist möglich, jedoch mit größeren Zeitverzögerungen verbunden durch die Vorbereitung der offenen Löschwasserentnahmestellen.

In den beiden industriellen Schwerpunkten (Holzwaren Simundt OT Schmölln Belmsdorfer Str.5 und Fiedler Maschinenbau OT Putzkau Dresdener Str.76c sowie Bistra Bau OT Putzkau Dresdener Str. 63) ist ausreichend Löschwasser für den Erstangriff vorhanden. Die beiden Bergeräume für Futtermittel und Silos (OT Putzkau Schmöllner Str.13 und OT Schmölln Kesselweg 5) sind durch offenes Gewässer bzw. Löschteich und Hydranten ausreichend grundgesichert.

5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Orte der in der Gemeinde stattgefundenen Ereignisse, mindestens der letzten fünf Jahre gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03), auf eine Gemeindegkarte übertragen. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Das Allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Damit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Die besonderen Gefahren und Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind. Die Kriterien zur Bewertung besonderer Gefahren decken sich teilweise mit den Voraussetzungen von § 22 SächsBRKG zu regelmäßigen Brandverhütungsschauen.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde Schmölln-Putzkau werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- großen Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedelungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur (Zugverkehr, Einflugschneise Flughafen DD)
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt
- Löschwasserversorgung

Die Untersuchung wird so vorgenommen, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 03 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

6. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

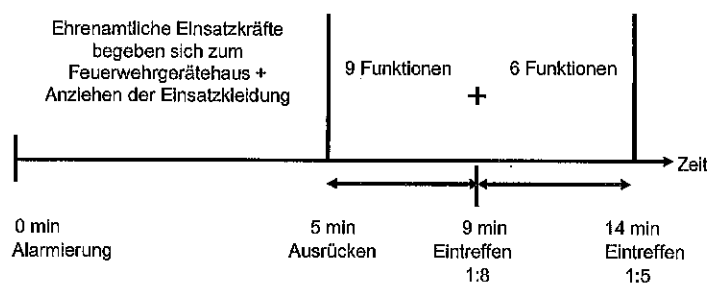
Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Die Freiwilligen Feuerwehr strebt eine Ausrückzeit von 5 min an um das Schutzziel zu erreichen.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1:8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1:5) eintreffen. Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zum Mindesteinsatzstärke



Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die **Schutzziele in der Gemeinde Schmölln-Putzkau** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 9 min nach der Alarmierung
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 14 min nach der Alarmierung
- Erreichungsgrad 85 %

ist das bebaute Gemeindegebiet im Wesentlichen abgedeckt.

7.2. Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausrüstung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Gegenwärtige Ist-Ausrüstung im Grundschatz (Grundausrüstung) (vgl. auch Anlage 05)

Ortsfeuerwehr Schmölln	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
Ortsfeuerwehr Putzkau	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende zwingende Soll - Grundausrüstung:

Ortsfeuerwehr Schmölln	Löschgruppenfahrzeug LF 10
Ortsfeuerwehr Putzkau	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10

Um die Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist dann in Summe der beiden Standorte eine transportable Löschwassermenge von 6.000 l und eine Schlauchlagerung für min. 1000m B-Schlauch vorzuhalten. Davon werden 500m auf dem Wasserwehranhänger Putzkau und 500m auf dem Schlauchtransportanhänger Schmölln als transportable Lösung vorgehalten.

Die örtliche Löschwasserversorgung in Tröbigau und Neuschmölln wurde bereits analysiert. Hier ist die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser mittels Zisterne zu organisieren. Die Situation in den Siedlungen Putzkau Hübelschenkhäuser und Putzkau Vogelhäuser muss bewertet werden und ggf. analog durch die Schaffung von künstlichen Entnahmestellen behoben werden.

7.3. Ermittlung der zusätzlichen zwingenden Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Gegenwärtige Ist - Zusatzausrüstung (vgl. auch Anlage 05)

Ortsfeuerwehr Schmölln	Kommandowagen KdoW
Ortsfeuerwehr Putzkau	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W/Z

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde ist zunächst die zusätzliche Ausrüstung zu bestimmen. In der Folge werden die einzelnen besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausrüstung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktische Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung der einzelnen Standorte festgestellt.

Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstung sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu beachten.

Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Nach den Betrachtungen in Anlage 04 stellt sich für die Gemeinde Schmölln-Putzkau folgende Soll – Zusatzausrüstung (vgl. auch Anlage 05) dar:

Ortsfeuerwehr Schmölln	Kommandowagen KdoW
Ortsfeuerwehr Putzkau	Tanklöschfahrzeug TLF 3000

Weitere Zusatzausstattung ist ein Mannschaftstransportwagen MTW.

7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Neben den in Anlage 05 gelisteten Funktionsstellen sind (innerhalb der Mindeststärke) in jeder Ortsfeuerwehr vier Atemschutzgeräteträger und an den Standorten mit Löschfahrzeugen, je ein Gerätewart, auszubilden.

Zu den 60 Funktionsstellen in den Ortfeuerwehren sind ein Gemeindeführer und ein stellv. Gemeindeführer mit Qualifikation „Verbandsführer“, sowie die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter mit Qualifikation „Zugführer“ notwendig.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1 Ausstattung

Die Ausstattung der Gemeinde Schmölln-Putzkau mit Löschfahrzeugen ist nicht abgeschlossen. Für die Standort Schmölln ist das LF8/6 (BJ. 97) durch ein LF10 zu ersetzen. Am Standort Putzkau ist das TSF-W/Z (BJ. 96) mittelfristig durch ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 zu ersetzen. Das Gerätehaus Putzkau entspricht nicht den Anforderungen der Unfallkasse und muss langfristig (Zweckbindung bis 2025) ersetzt werden, wie in der DIN 14092 „Feuerwehrehäuser“ dargestellt.

An allen Standorten ist Sirenenalarmierung gegeben, in den Ortsfeuerwehren sind ausreichend Funkmeldeempfänger vorhanden. Für den Ortsteil Tröbigau sollte kurzfristig eine Sirenenalarmierung geprüft und ggf. mittelfristig installiert werden.

8.2 Personal

Zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ist eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren zu ermöglichen. Weiterhin ist bei Einstellungen in der Gemeindeverwaltung die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr zu favorisieren und als wesentliches Auswahlkriterium darzustellen.

In den Ortfeuerwehren sind gegenwärtig ausreichend qualifizierte Funktionsträger vorhanden, die aber auf den Blick der Altersstruktur verjüngt werden müssen.

8.3 Organisation

Da die Ortsfeuerwehren Schmölln und Putzkau die Feuerwehr Schmölln-Putzkau bilden und sich im Rendezvousverfahren am Einsatzort treffen, ist der Jahresausbildungsplan aufeinander abzustimmen. Es sind zur Sicherung der uneingeschränkten Zusammenarbeit mindestens fünf gemeinsame Ausbildungsdienste durchzuführen.

Um die allgemeine Ausbildung zu fördern ist es notwendig, mindestens einmal im Jahr eine Führungsausbildung auf Gemeindeebene durchzuführen. Dabei werden alle Führungskräfte besonders geschult in Bezug auf neue taktische Verfahrensweisen (Befehlsstelle, Mitarbeit in der ortsfesten Landfunkstelle Neukirch/L.) Umgang mit Medien und gesetzlichen Bestimmungen und Ausbildungsplanung der Mannschaft. Weiterhin sind Spezialausbildungen für die gesamte Wehr im Bereich der Wald- und Ödlandbrandbekämpfung, aber auch im Bereich der Katastrophenvorsorge (taktisches Vorgehen Hochwasser etc.) durchzuführen.

Schmölln-Putzkau, 25.11.2020



Wünsche
Bürgermeister

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Orts-/Stadtteil	Fläche in qkm	Einwohner	Besonderheiten	Einwohnerdichte (in Einw./qkm)	Pendlerbewegungen	Sonstiges
Schmölln	5,46	1.091				
Putzkau	24,03	1.682				
Tröbigau	3,43	253				
Gesamt/Durchschnitt	32,92	3.026		91,9		

Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Ost – West: ca. 7,95 km
 Max. Ausdehnung Nord – Süd: ca. 8,68 km
 Höchste Erhebung: ca. 575 m ü.b. NN
 Tiefster Punkt: ca. 274 m ü.b. NN
 Durchschnittliche Höhe: ca. 340 m ü.b. NN
 Höchste Bebauung (Putzkau) ca. 430 m ü.b. NN

Zu beachtende Entfernungsangaben bzgl. überörtlicher Hilfe

Bischofswerda 3,8 km
 Neukirch 3,5 km
 Neustadt/Sa (Berthelsdorf) 4,0 km
 Demitz-Thumitz 2,2 km

Anlage 02: Flächennutzungen

Gemeinde	bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Landwirtschaftl. Flächen	Wasserflächen	Waldflächen
Gesamt (in ha)	247	67	16	1.612	18	1.336
Anteilig (in %)	6,0	1,7	0,3	39,8	0,5	33,0

Einsatzstatistik

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in letzten 5 Jahren				
	2015	2016	2017	2018	2019
Brände/Explosionen	10	8	8	19	27
Katastropheneinsätze	-	-	-	-	-
Technische Hilfeleistungen	34	26	26	31	29
Fehlalarmierungen	7	2	2	2	7
Sonstiges	1	1	2	-	2
Summe	52	37	38	52	65

Anlage 03: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Diese Auflistung spiegelt sich in der AAO für Objekte von Schmölln-Putzkau und werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durch Brandverhütungsschauen untersucht.

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausstattung	min. zusätzliche Ausrüstung aus überörtlichen Einheiten
Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8m	5-geschossiges Wohngebäude; Neukircher Str.55 (Hartmannmühle), Viadukt Putzkau	LF10, HLF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, HLF20
Schlösser, Gutshöfe	Schloss Schmölln	LF10, HLF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, TLF 4000
Kirchen, Kapellen, Klöster	Kirche Putzkau, Schmölln	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, HLF20
Soziale Einrichtungen			
Kinderkrippen, Kindergärten	Kindergarten „Zwergenland“, Brauereistraße2 56 Kinderkrippenkinder / 104 Kindergartenkinder Hort in der Grundschule, Zittauer Straße 21, 88 – 96 Plätze; 5 Hortnerinnen	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, HLF20 DLK 23/12, HLF20
Schulen	Grundschule Schmölln-Putzkau, Zittauer Straße 21, 95 Kinder, 5 Lehrer	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, HLF20
Große Menschenansammlungen			
Diskotheken, Bars, Gaststätten, Kneipen (über 40 Plätze)	Gaststätte „Jägerhof“	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	
Versammlungssäle	Schulungsraum FF Putzkau, Bürgerhaus Putzkau, Dorfgemeinschaftszentrum Schmölln (DGZ)	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	

Industrie und Gewerbe		
Produktionsstätten	Fa. Fiedler, Bistra Bau, Holzwaren Simundt, Fa. Enzersberger, HEM Tankstelle, Sägewerk Felsenmühle	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW DLK 23/12 HLF20

Produktion oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe	Transport und Erdbau Enzersberger, Hüttenhäuser 1a, Containerdienst Blitz Fa. Steglich, Dresdner Straße 54 (Container Asbest)	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	
Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Sporthallen	Sport- und Vereinshalle Putzkau Zittauer Str.21a (Veranstaltung 250 Plätze) Turnhalle Schmölln + Judoraum, Dorfstraße 60 Sportplatz Schmölln, Freibad Schmölln	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	DLK 23/12, HLF20
Pensionen, Herbergen, Hotels, Jugendherbergen (über 12 Betten)	-		
Infrastruktur			
Bahnstrecken	Streckenlänge: 7,98 km Anzahl Gleise: 1 (NK – BIW) Bahnhöfe / Haltepunkte: zwei Streckenlänge: 4,20 km Anzahl Gleise: 1 (NK – Neustadt)	HLF10, LF10 KdoW	
Tankstelle	HEM Neustädter Str.4	HLF10, LF10 KdoW	GGZ
Energieversorgung	Umspannwerk Schmölln, Belmsdorfer Str.30	HLF10, LF10, KdoW	
Land- und Forstwirtschaft			

Bergeräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel, Silos	Anschrift / Betreiber: Wesnitzal GmbH, Kesselweg in Schmölln Lagergut: Getreide 4500 t, Mineraldünger 300 t, Stroh 30t in Putzkau Schmöllner Str. Lagergut: Heu 120 t, Flüssigdünger 100 t, 3 Silos	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	TLF Neukirch, Bischofswerda, Demitz
Stallanlagen	Kaiser, Lewitzer Hof in Neuschmölln Mrosowski Reiterhof in Putzkau Ottendorfer Str. 1a	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	
Unzureichende Löschwasserversorgung			
Ortsteil	Mehrere Wohnsiedlungen,	HLF10, LF10, TLF 3000, KdoW	TLF Neukirch, Bischofswerda, Demitz

Mit den genannten überörtlichen Einheiten sind Verträge zur gegenseitigen Hilfe im Einsatzfall zu schließen und gesonderte Alarm- und Ausrückordnungen für die vorgenannten Risikoobjekte zu erstellen. Diese Alarm- und Ausrückordnung sollte auch an Wochenarbeitstagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 gelten, da die verminderte Einsatzfähigkeit der einzelnen Ortwehren teilweise kompensiert werden kann. Geeignete überörtliche Ortsfeuerwehren für die Sicherstellung der Ergänzungseinheiten bei Risikoobjekten sind:

Ortsteil Schmölln	Feuerwehr Bischofswerda Feuerwehr Demitz-Thumitz
Ortsteil Putzkau	Feuerwehr Bischofswerda Feuerwehr Neukirch
Ortsteil Tröbigau	Feuerwehr Bischofswerda Feuerwehr Neukirch Feuerwehr Demitz-Thumitz

Anlage 04: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort Soll- Grundeinheit	Soll					Ist						
	Ausrüstung	Personal				Ausrüstung	Personal					
		Gesamt	VF/ZF/GF	AGT	MA		TF/TM	Gesamt	VF/ZF/GF	AGT	MA	TF/TM
Ortsteil Schmölln	LF10	9	1	4	1	3	LF 8/6	9	1	4	1	3
Ortsteil Putzkau	HLF 10	9	1	4	1	3	HLF 10	9	1	4	1	3
Gesamt	Einfach	18	2	8	2	6	Einfach	18	2	8	2	6
Gesamt	Doppelt	36	4	16	4	12	Doppelt	36	4	16	4	12
Standort Zusatzrüstung		Gesamt	VF/ZF/GF	AGT	MA	TF/TM		Gesamt	VF/ZF/GF	AGT	MA	TF/TM
Ortsteil Schmölln	KdoW	2	1	0	1	0	KdoW	2	1	0	1	0
Ortsteil Putzkau	TLF 3000	6	1	4	1	0	TSF-W/Z	6	1	4	1	0
Gesamt	Einfach	8	2	4	2	0	Einfach	8	2	4	2	0
Gesamt	Doppelt	16	4	8	4	0	Doppelt	16	4	8	4	0

Die statistische Auswertung hat ergeben, dass bei der überwiegenden Zahl der Einsätze die Anzahl der Einsatzkräfte zur Besetzung der Soll-Grundeinheit sichergestellt wurde. Detaillierte Angaben zur Qualifikation der Einsatzkräfte konnte der Dokumentation nicht entnommen werden.

Anlage 05: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

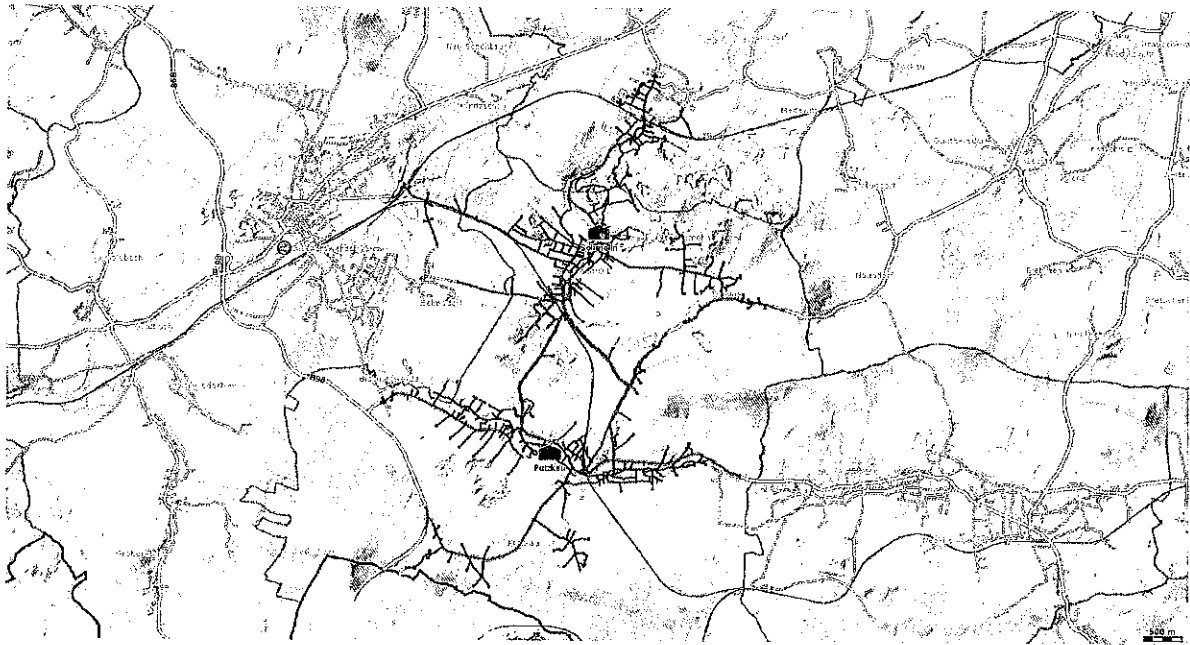
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Grundlegendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)
- Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

- Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312)
- Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020 S. 2) geändert worden ist
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) als Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339) (VwV SächsBO)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie – SächsVerkBauR) als Anlage 6 der VwV SächsBO
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie – SächsSchulBauR) als Anlage 7 der VwV SächsBO
- Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABl.SDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001 (SächsABl.SDr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05.März 2004
- Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF
- Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Bericht - Teil I und II

- Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

Anlage 06: Protokoll „Messfahrten“ - 4 min Ausrücke Bereich



Anlage 07 Karte; Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet

